

# Verwaltungs=

und

# Nutzungs=Reglement

der

**Berggemeinde von Erlach.**

Erlach.

Buchdruckerei G. Andres.

1902.

## Verwaltungs-Reglement

für

die Berggemeinde von Erlach.

Die Berggemeinde von Erlach, in Anbetracht, daß einige Artikel ihres bisherigen Reglementes vom 28. Juli 1856 einer Revision bedürfen beschließt folgendes

### Verwaltungs-Reglement.

#### I. Organisation der Gemeinde.

##### Art. 1.

Berechtigt an der Berggemeinde und dem Genusse ihres Vermögens sind diejenigen Ortsbürger von Erlach, welche seiner Zeit als Genossen der Korporation aufgenommen wurden, sowie ihre Witwen, solange sie sich nicht wieder verehelichen und die ehelichen Nachkommen der Korporationsglieder nach den nähern Bestimmungen dieses Reglementes und des Nutzungsreglementes.

##### Art. 2.

Um in die Korporation als Genosse aufgenommen werden zu können, muß ein nach Art. 1 Berechtigter das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt oder sich verehelicht haben.

##### Art. 3.

Der Korporation steht es frei auch andere Ortsbürger, welche die gleichen Bedingungen erfüllen, gegen ein von ihr zu bestimmendes Einkaufsgeld aufzunehmen. In dem Einkaufsgelde ist das Annahmsegeld von Fr. 28 (siehe Art. 4 hienach) inbegriffen.

##### Art. 4.

Die Aufnahme geschieht jeweilen an der ordentlichen Jahresversammlung der Berggemeinde, nach vorheriger Anmeldung bei dem Bergmeister, gegen Bezahlung einer Annahmgebühr von Fr. 28.

Art. 5.

Das Recht als Korporationsmitglied geht verloren durch Verzichtleistung oder durch den Verlust des Bürgerrechts von Erlach.

Art. 6.

Die Verwaltungsbehörden der Berggemeinde sind: Die Korporationsversammlung und der Verwaltungsausschuß.

## II. Korporations-Versammlung.

Art. 7.

Die Korporationsversammlung besteht aus dem Bergmeister als Präsident und den stimmberechtigten Genossen. Das Sekretariat wird durch den Bergschreiber und der Abwartendienst durch den Bergweibel versehen.

Art. 8.

Stimmberechtigt an der Korporationsversammlung sind die Genossen, welche die in § 68 des Gemeindegesetzes aufgestellten Eigenschaften besitzen. Ueber die Stimmberechtigten wird ein Register geführt, welches jedem Genossen zur Einsicht offen steht und an der Versammlung aufgelegt werden soll. Die Führung dieses Registers liegt dem Verwaltungsausschuße ob.

Art. 9.

Die Berggemeinde versammelt sich ordentlicher Weise auf den letzten Donnerstag Wintermonats. Außerordentlicher Weise wird sie zusammenberufen, wenn der Bergmeister oder der Ausschuß es nötig finden, oder auf das motivierte schriftliche Verlangen von 30 Stimmberechtigten. Die ordentlichen und außerordentlichen Versammlungen werden nach § 27 des Gemeindegesetzes zusammenberufen und überdies durch Umbieten von Haus zu Haus bei den im Gemeindebezirk wohnenden Stimmberechtigten.

Art. 10.

Die Versammlung der Berggemeinde ernennt den Bergmeister, den Ausschuß, den Schreiber und den Weibel, sie bestimmt die Beiträge, welche den Schulen von Erlach und der dortigen Schützengesellschaft auszurichten sind, sie entscheidet über allfällige weitere zu leistende Beiträge für gemeinnützige Anstalten und Unternehmungen, über Untersützungen an die Berggenossen in Fällen der Not und über den Betrag der Tag- und Nutzungsgelder nach den nähern Bestimmungen des

Nutzungsreglementes; sie passiert ferner die Rechnungen über die Verwaltung des Vermögens.

Art. 11.

Die Wahlen geschehen durch das geheime absolute Stimmenmehr der zurückgelangten Stimmzettel auf folgende Weise: Kommt im ersten Wahlgang das absolute Mehr nicht heraus, so gilt im zweiten Wahlgang das relative Mehr; wobei von denjenigen, welche die meisten Stimmen hatten, doppelt so viele in der Wahl bleiben, als noch Wahlen zu treffen sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Art. 12.

Bei den übrigen Verhandlungen eröffnet der Präsident der Versammlung die Gegenstände der Beratung und läßt darauf bezügliche Schriften durch den Schreiber ablesen. Der Ausschuß erstattet darüber Bericht und dann wird die Umfrage eröffnet, wobei freie Diskussion waltet. Jeder Sprecher hat seinen Vortrag kurz, mit Anstand und ohne beleidigende Anzüglichkeiten oder Einmischung fremder Gegenstände zu halten und einen klaren Schluß zu ziehen. Ein Mitglied soll das andere nicht unterbrechen und nie zwei Mitglieder mit einander sprechen. Verlangt niemand mehr das Wort, so wird die Umfrage geschlossen, der Schlusrapport erstattet und abgestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident. Wird gegen die Form der Abstimmung Einsprache erhoben, so hat die Versammlung darüber zu entscheiden.

## III. Verwaltungsausschuß.

Art. 13.

Der Verwaltungsausschuß besteht aus dem Bergmeister als Präsident und vier Mitgliedern. Das Sekretariat wird durch den Bergschreiber und der Abwartendienst durch den Bergweibel versehen.

Art. 14.

Im Verwaltungsausschuß dürfen zu gleicher Zeit nicht sitzen:

1. Vater und Sohn und
2. Brüder und Halbbrüder.

Art. 15.

Das dem Range nach älteste Mitglied des Ausschusses vertritt in dieser Behörde und in der Korporationsversammlung die Stelle des Vicepräsidenten.

## Art. 16.

Die Amtsdauer der sämtlichen Gesellschaftsbeamten ist vier Jahre. Die Mitglieder des Ausschusses treten abteilungsweise von zwei zu zwei Jahren aus; dieselben sind für die nächsten zwei Jahre nicht wieder wählbar. Die im November 1886 gewählten zwei Mitglieder verbleiben bis zur ordentlichen Versammlung im November 1890 in ihrem Amte. Die Amtsdauer beginnt jeweilen mit dem letzten Donnerstag des Wintermonats; in der Zwischenzeit erledigte Stellen werden an der nächsten ordentlichen Korporationsversammlung besetzt.

## Art. 17.

Der Ausschuß versammelt sich so oft es der Bergmeister für nötig erachtet, oder auf das schriftliche, motivierte Verlangen zweier seiner Mitglieder.

## Art. 18.

Der Ausschuß verwaltet die Angelegenheiten der Gesellschaft, er berätet alle der Korporationsversammlung vorzulegenden Geschäfte vor, er entscheidet über die Anlage der Gelder, über die auf der Alp vorzunehmenden Reparationen und über allfällige Holzschläge. Für Neubauten hat er die Genehmigung der Korporationsversammlung einzuholen, ebenso für Reparationen, welche die Summe von Fr. 200 übersteigen. Der Ausschuß prüft ferner die Rechnungen und wacht über die getreue Verwaltung des Vermögens, zu welchem Ende ihm die Bücher des Bergmeisters zu jeder Zeit zur Einsicht offen stehen.

## IV. Verwaltungsbeamte.

## Art. 19.

Der Bergmeister führt in der Korporationsversammlung und im Ausschuß den Vorsitz, er unterzeichnet die Akten und sorgt für die Vollziehung der Beschlüsse. Er verwaltet ferner das Gesellschaftsvermögen und legt darüber jährlich der Korporation auf den 15. November getreue Rechnung ab. Er leistet zu dem Ende eine Amtsbürgschaft von Fr. 2000.

## Art. 20.

Der Bergschreiber führt die Protokolle der Gesellschaft und des Ausschusses, er führt alle Rodel und Bücher, versetzt die Rechnungen und expediert die Beschlüsse der Behörden und besorgt die Korrespondenz.

## Art. 21.

Der Bergweibel wartet bei der Versammlung ab, er bietet zu derselben und versieht die Stelle des Stimmenzählers, wozu ihm jedoch bei Wahlen noch andere Mitglieder beigeordnet werden können. Er hat den Aufträgen des Bergmeisters genau nachzukommen.

## Art. 22.

Die Beamten der Gesellschaft beziehen an Besoldungen: Der Bergmeister jährlich Fr. 60, für seine Reisen auf den Erlachberg darf er, soweit es die beiden gewöhnlichen jährlichen Reisen betrifft, keine Taggelder in Rechnung bringen; bei außerordentlichen Reisen wird ihm per Tag Fr. 2 vergütet; die Auslagen nicht inbegriffen. Jedes Mitglied des Ausschusses jährlich Fr. 3.

Der Bergschreiber für die Führung der Protokolle, Register und Korrespondenzen jährlich Fr. 7.50. Die übrigen Arbeiten werden ihm wie folgt vergütet:

Für Eintragen von Urkunden in den Urbar von der Seite Rp. 30.

Für jeden in den Zinsrodel einzutragenden Artikel Rp. 35.

Der Bergweibel jährlich Fr. 6.

## Art. 23.

Dieses Reglement tritt provisorisch auf den 1. November 1888 und definitiv nach erfolgter Sanktion in Kraft.

Also beraten und beschlossen an der gesetzlich zusammenberufenen und abgehaltenen Berggemeindeversammlung in

Erlach, den 10. Oktober 1888.

## Namens der Berggemeinde:

Der Bergmeister:

**G. Rüzi.**

Der Bergschreiber:

für denselben das Ausschußmitglied:

**Emil Witz.**

## Zeugnis.

Vorstehendes Reglement ist während 14 Tagen vor der Berggemeindeversammlung auf dem Gemeinde-Sekretariate zu Jedermanns Einsicht deponiert gelegen, was sowohl durch das Amtsblatt No. 77 vom 25. Sept. 1888, sowie durch Umbieten in der Gemeinde von Haus zu Haus bei den berechtigten Berggenossen bekannt gemacht worden.

Nachdem dasselbe in obiger Fassung am 10. Oktober 1888 von der Berggemeinde angenommen worden, ist solches fernere 14 Tage zu Jedermanns Einsicht auf dem Gemeinde-Sekretariate deponiert gelegen, was ebenfalls auf obige Weise bekannt gemacht worden.

Während dieser Frist von 4 Wochen sind keinerlei Oppositionen noch Einsprachen gegen dieses Reglement erhoben worden.

Bezeugt in Erlach, den 25. Oktober 1888.

Der Gemeindefschreiber:

**G. Künzi.**

## Sanktion.

Der Regierungsrat des Kantons Bern erteilt dem vorstehenden Reglement seine Genehmigung.

Bern, den 14. November 1888.

Im Namen des Regierungsrates:

Der Vizepräsident:

**Stochar.**

Der Staatschreiber:

**Berger.**

## Nutzungs-Reglement

für

## die Berggemeinde von Erlach.

Die Berggemeinde von Erlach, zum Zwecke ihr Nutzungs-Reglement vom 2. Juli 1862 mit dem revidierten Verwaltungs-Reglement in Einklang zu bringen, beschließt folgendes

### Nutzungs-Reglement.

Art. 1.

Das Vermögen der Berggemeinde besteht:

1. In einer Alp bei Pontins in den Gemeindsbezirken St. Jmer und Sonwillier gelegen von 263 Zucharten 5,580 Quadratsfuß, oder 94 Hektaren, 73 Aren und 0,2 m<sup>2</sup> Halts mit einer Sennhütte. Die Liegenschaft ist verpachtet zur Zeit um jährlich . . . . . Fr. 1750.—

2. In einem Kapitalbetrage von ca. Fr. 27,000, wovon der Ertrag berechnet wird auf „ 1000.—

Summa Fr. 2750.—

Art. 2.

Aus diesem Vermögensertrag ist zu bestreiten:

a) Ein periodisch jeweilen auf 6 Jahre zuzusichernder jährlicher Beitrag von . . . . . Fr. 725.— an die Schulanstalten von Erlach, woraus jedoch die Schulgelder für die Kinder der Berggenossen, welche die Sekundarschule besuchen, zu bezahlen sind.

Uebertrag Fr. 725.—

Uebertrag Fr. 725.—

b) Ein Beitrag an die Schützengesellschaft von Erlach von jährlich . . . . . " 15.—

c) Die Steuern vom Berggut, Beitrag an die kantonale Brandversicherungsanstalt, die Kapitalsteuer, der Unterhalt der Gebäude und die Verwaltungskosten, wofür jährlich berechnet wird . . . . . " 810.—

Summa Fr. 1550.—

Art. 3.

Die Summe, welche unter die berechtigten Genossen bei der Berggemeinde zu verteilen ist, oder zu weitem gemeinnützigen Zwecken verwendet werden kann beträgt demnach nach dieser Berechnung Fr. 1200, welche auf folgende Weise verwendet wird.

Art. 4.

Jedem nach Art. 2 des Verwaltungs-Reglementes an der Berggemeinde berechtigten Genossen und jeder Witwe eines Genossen wird von diesem Nutzungsgute jährlich auf letzten Donnerstag Wintermonat ein Betrag ausgerichtet dessen Höhe jeweilen von der am besagten Tage stattfindenden Hauptversammlung zu bestimmen ist. Für die Notarmen wird der Betrag dem betreffenden Notarmentaffier zugestellt.

Die Berechtigten sind verpflichtet, ihr Nutzungsgeld jeweilen binnen Jahresfrist, vom Verfalltag desselben an gerechnet, entweder persönlich oder durch einen Bevollmächtigten beim Verwalter der Berggemeinde zu erheben, ansonst die daherige Unterlassung als eine Verzichtleistung auf den betreffenden Betrag angesehen wird und dieser an die Korporation zurückfallen soll.

Art. 5.

Jedem berechtigten Berggenossen, welcher auswandert, wird ein Beitrag von Fr. 50 verabfolgt, welcher Betrag samt Zinsen zurückzuerstatten ist, wenn der Ausgewanderte heimkehrt. Die jährliche Nutzung der Ausgewanderten wird zur Zahlung des Kapitals und der Zinse des Auswanderungsbeitrages, soweit hinreichend, verwendet.

Art. 6.

Jedem stimmberechtigten Genossen, welcher der Hauptversammlung der Berggemeinde am letzten Donnerstag des

Wintermonats bewohnt, wird ein Taggeld von Fr. 2. 50 ausgerichtet.

Art. 7.

Ueberdies ist die Gesellschaft befugt, über einen allfälligen Rest des Ertrages des Gesellschaftsvermögens zu Gunsten gemeinnütziger Zwecke zu verfügen.

Art. 8.

Dieses Reglement tritt provisorisch auf den 1. Novbr. 1888 und definitiv nach erfolgter Sanktion in Kraft.

Also beraten und beschlossen an der gesetzlich zusammenberufenen und abgehaltenen Berggemeindeversammlung in

Erlach, den 10. Oktober 1888.

Namens der Berggemeinde:

Der Bergmeister:

**G. Rüzi.**

Der Bergschreiber:

für denselben das Ausschussmitglied:

**Emil Witz.**